

FAQs Kummerkasten

Gleitklausel

Grundsätzlich benötigt man für das Bestehen einer Klausur 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl.

Wenn die Prüfung allgemein sehr schlecht ausfällt, kann die Gleitklausel greifen. Diese bezieht sich auf die relative Bestehensgrenze. Wenn durch das Greifen der Gleitklausel eine neue Bestehensgrenze definiert wird, wird bei der Berechnung immer aufgerundet.

Die Gleitklausel besagt, dass Studierende die Prüfung auch dann bestehen, wenn sie maximal 22% schlechter als der Durchschnitt waren und gleichzeitig mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreichen.

Die Gleitklausel kann auch bei Nachprüfungen greifen.

Beispiel 1:

Die Durchschnittspunktzahl einer Prüfung liegt bei 25,5 (von 45) Punkten. Die Bestehensgrenze nach Gleitklausel liegt nun bei 20 Punkten.

(Gleitklauselgrenze = Durchschnittspunktzahl * (1-22%) = Durchschnittspunktzahl * 0,78 = 19,89) Gleichzeitig gilt aber die Regel, dass zum Bestehen mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erreicht werden muss. Dies würde die Bestehensgrenze auf 23 Punkte ($>45 \cdot 50\%$) anheben.

Beispiel 2:

Das arithmetische Mittel liegt bei 78%. Die durchschnittlich erreichte Punktzahl einer Klausur beträgt also 78 % der maximal erreichbaren Punktzahl.

22% von diesem Mittelwert (78%) sind 17%.

78% abzüglich 17% sind 61%.

Das heißt, die Gleitklausel greift nicht, es bleibt bei der Bestehensgrenze von 60%!

Beispiel 3:

Das arithmetische Mittel einer Klausur liegt bei 68%. Die durchschnittlich erreichte Punktzahl einer Klausur beträgt also 68% der maximal erreichbaren Punktzahl.

22% von diesem Mittelwert (68%) sind 15%.

68% abzüglich 15% sind 53%

Das heißt, die Gleitklausel findet Anwendung und die "neue" Bestehensgrenze ist bei 53%!

Quelle Beispiel 1 und 2:

<http://puls.meertext.eu/lehre-gleitklausel-fur-das-bestehen-von-mc-klausuren>

Anwesenheitspflicht

Generell wird unterschieden in unentschuldigte und entschuldigte Fehlzeiten. Für diese gelten jeweils unterschiedliche Vorgaben.

Bei unentschuldigtem Fehlen (ohne Attest) gibt es eine Höchstgrenze von 15% als Bereich der regulär erlaubten Fehlzeit. Das entspricht in etwa einer Veranstaltung pro Leistungsnachweis. Attestiert ist eine Gesamtfehlzeit von 30% erlaubt. In diesen Bereich werden die unentschuldigten erlaubten 15% integriert. Werden die 30% Fehlzeit überschritten, muss eine Kompensation erfolgen.

Atteste sind stets zeitnah beim Studiendekanat einzureichen.

Ungeachtet der Prozentwerte darf man immer mindestens eine Veranstaltung verpassen, außer es ist die einzige Veranstaltung des Scheins oder es gibt einen entsprechenden Hinweis.

Anwesenheiten werden nicht zwangsläufig nach Fächern (wie Anatomie, Physio, ...) oder Modulen eingeteilt, sondern werden entsprechend der Prüfungen/Scheine (z.B. ZellBio) berechnet. Eine Übersicht der Fehlzeiten kann jederzeit über ModesMed eingesehen werden.

Hier sind Fallbeispiele zur Erklärung.

Einige „Fallbeispiele“ zum Thema Anwesenheit & Kompensation:

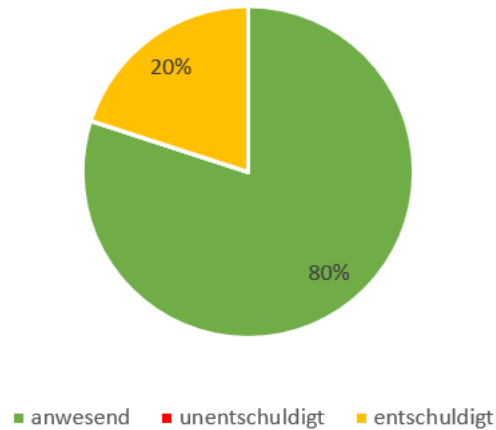
Studentin A:

Studentin A erreicht in einem Leistungsnachweis („Schein“) krankheitsbedingt **20%** Fehlzeit und reicht ihr(e) **Attest(e)** zeitnah im Studiendekanat ein. Der Leistungsnachweis wird mit nicht bestanden gewertet, aber ihre Fehlzeit sind durch die Atteste komplett **entschuldigt**.

Damit liegt sie im Bereich zwischen 15% (erlaubte reguläre Fehlzeit) und 30% (Höchstgrenze für Möglichkeit zur Kompensation) und muss in Absprache mit dem Studiendekanat eine

Kompensation erbringen. Im Hauptstudium besteht die Kompensation i.d.R. darin, fehlende Veranstaltungen abzüglich der regulären Fehlzeiten nachzuholen. Ihre Anwesenheit für den Leistungsnachweis wird nach einer erfolgreichen Kompensation auf „bestanden“ gesetzt.

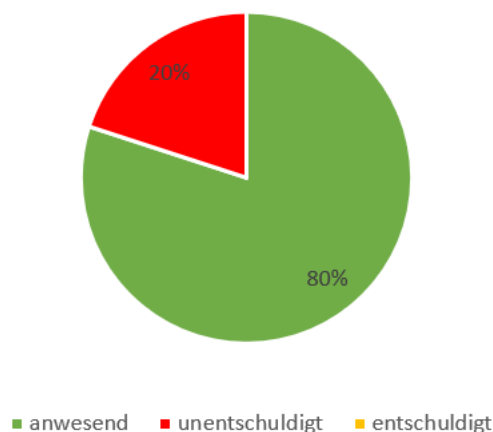
Sollten Sie lange krank sein und Gefahr laufen die 30%-Grenze für entschuldigte Fehlzeit zu überschreiten, melden Sie sich bitte frühzeitig im Studierendensekretariat.



Studentin B:

Studentin B verpasst genau wie Studentin A zwei von zehn Veranstaltungen (Fehlzeit **20%**). In ihrem Fall handelt es sich um **unentschuldigte Fehlzeit**. Die Bestehensgrenze für unentschuldigte Fehlzeit beträgt allerdings nur 15%, so dass ihre Anwesenheit für den entsprechenden Leistungsnachweis als „**nicht bestanden**“ gewertet wird. Sie muss alle Veranstaltungen des Leistungsnachweises noch einmal absolvieren. Die Prüfung dürfte sie theoretisch mitschreiben.

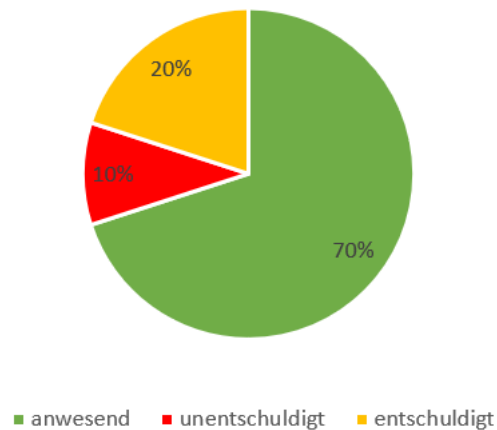
Sonderregel: Pro Leistungsnachweis darf man immer eine Veranstaltung fehlen, solange die Veranstaltung nicht die einzige anwesenheitspflichtige des Scheines ist.



Student C:

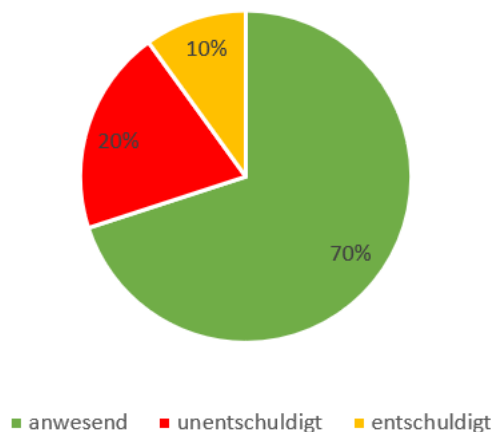
Student C verpasst zwei von zehn Veranstaltungen krankheitsbedingt und reicht hierfür sein(e) Attest(e) beim Studiendekanat ein. Dazu verpasst er noch eine Veranstaltung unentschuldigt. Insgesamt hat er also **20% entschuldigte** und **10% unentschuldigte** Fehlzeit. Seine Anwesenheit wird mit nicht bestanden bewertet. Aber er liegt unter der Grenze für die Fehlzeit, die er unentschuldigt fehlen dürfte (15%) *und* innerhalb der für eine Kompensation möglichen Gesamtprozente (30%). Er wird in Absprache mit dem Studiendekanat eine **Kompensation**

erbringen, damit seine Anwesenheit danach als „bestanden“ gewertet werden kann. Kompensiert werden dürfen nur die Veranstaltungen, die entschuldigt gefehlt wurden.



Student D:

Student D verpasst eine Veranstaltung von zehn Veranstaltungen krankheitsbedingt und reicht hierfür sein Attest beim Studiendekanat ein. Dazu verpasst er noch zwei Veranstaltungen unentschuldigt. Insgesamt hat er also **10% entschuldigte** und **20% unentschuldigte** Fehlzeit. Er liegt somit zwar innerhalb der Kompensation mögliche Gesamtprozente (30%), überschreitet aber die Grenze für unentschuldigte Fehlzeit (15%). Dementsprechend wird seine Anwesenheit auf „**nicht bestanden**“ gesetzt. Er muss alle Veranstaltungen des Scheines noch einmal absolvieren. Die Prüfung dürfte er theoretisch mitschreiben.



Nachprüfungen / Drittversuch

In der Vorklinik ist die erste Nachprüfung schriftlich und beinhaltet 45 Fragen. Dabei ist der gesamte Stoff prüfungsrelevant. Die zweite Nachprüfung findet seit WS 23/24 auch schriftlich statt. Für diese gilt ebenfalls, dass das Stoffgebiet des komplette Moduls abgefragt werden kann.

Generell gilt, dass die Prüfungen nach Beendigung des Themenblocks innerhalb von 18 Monaten bestanden werden müssen. Bei Überschreitung der 18-Monatsfrist, erhält man einen Exmatrikulationsbescheid. Hier kann man aber bzgl. einer begründeten Verlängerung der Frist vorab mit der Studienberatung sprechen. Macht euch also rechtzeitig einen Termin bei der Studienberatung aus, falls ihr Bedarf habt.

Vor dem Drittversuch gibt es die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen, bei dem offene Fragen geklärt werden können. Die Studienberatung schreibt euch hierfür eine Mail vor dem Drittversuch. Es ist generell jederzeit möglich, einen Termin bei der Studienberatung zu vereinbaren.

Generell ist es super wichtig zu wissen, dass ihr jederzeit die Prüfung abbrechen könnt, wenn es euch nicht gut geht. Das gilt genauso für den Drittversuch:

In diesem Fall gebt eure Prüfung nicht regulär ab, sondern erklärt der Prüfungsaufsicht, dass ihr die Prüfung abbrechen wollt und holt euch direkt im Anschluss ein ärztliches Attest. Dieses reicht ihr umgehend beim Studiendekanat ein. Achtet darauf, dass das Attest „glaubwürdig“ sein muss. Bei Verpassen der Prüfung ist ein reguläres Attest nicht ausreichend. Dem Studiendekanat muss möglichst zeitnah ein „Qualifiziertes Attest“, welches ihr auf Moodle findet (<https://moodle.umm.uni-heidelberg.de/moodle/course/view.php?id=635>), vorgelegt werden. Nur dann ist es möglich, bei Prüfungsabbruch oder Verpassen der Prüfung aufgrund von Krankheit keinen Prüfungsversuch zu verlieren.

Für den Fall, dass ihr den Drittversuch beendet und abgegeben habt, könnt ihr leider kein Attest nachträglich einreichen! Hier habt ihr dann folgende Möglichkeiten:

1. Es ist wie immer möglich, nach der Prüfung in die Einsicht zu gehen. Hier könnt ihr Fragen anfechten und begründen, warum ihr mehr Punkte haben solltet. Ihr könnt auch gegen das nicht bestandene Prüfungsergebnis Widerspruch einlegen.
2. Ihr erhaltet anschließend ein offizielles Schreiben vom Studiendekanat, das euch über das Nichtbestehen des Drittversuches informiert (Verlust des Prüfungsanspruches) und rechtliche Informationen enthält. Auch hier könnt ihr Widerspruch einlegen.
3. Unabhängig von einem laufenden Widerspruchsverfahren werdet ihr zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Gegen die Exmatrikulation müsst ihr klagen.

Ihr habt jeweils 4 Wochen Zeit euren Widerspruch zu begründen und diesen einzureichen. Leider muss man allgemein sagen, dass es sehr schwierig, ist in diesem Fall Recht zu bekommen. Macht euch gerne einen Termin bei der Studienberatung aus. Auch könnt ihr gerne uns kontaktieren, damit wir schauen können, welche Optionen es gibt, euch zu unterstützen. Am sinnvollsten ist es aber bei Krankheit die Prüfung nicht anzutreten oder abzubrechen, bevor es zum Nicht-Bestehen des Drittversuchs und der damit einhergehenden Exmatrikulation kommt.

Bei anstehendem Drittversuch und Fragen zum Ablauf könnt ihr euch auch gerne an uns wenden. Wichtig ist nur, dass ihr das vor dem Drittversuch tut.

Krankheitsfall bei Prüfung

Wenn ihr am Prüfungstermin krank seid und deswegen nicht an der Prüfung teilnehmen könnt, müsst ihr euch das von einem Arzt/Ärztin bescheinigen lassen. Ihr müsst umgehend das qualifizierte Attest (das findest du auf Moodle)

(<https://moodle.umm.uni-heidelberg.de/moodle/course/view.php?id=635>) an das Studiendekanat senden. Am besten schickt ihr eine Kopie direkt per E-Mail und das Original per Post an das Studiendekanat.

Bevor ihr euer ärztliches Attest vorliegen habt, müsst ihr das Studiendekanat direkt informieren, dass ihr nicht an der Prüfung teilnehmen könnt. Dies muss schriftlich erfolgen. Der Grund für den Rücktritt sollte hierbei klar ersichtlich sein.

Wenn ihr die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abbrecht, müsst ihr noch am selben Tag einen Arzt / eine Ärztin aufsuchen und euer ärztliches Attest wie oben beschrieben dem Studiendekanat übersenden.

Diese Regelungen gelten auch für mündliche Prüfungen.

Speziell in der Vorklinik gilt: Nehmt ihr an der Zwischenprüfung krankheitsbedingt nicht teil, erfolgt der erste Prüfungsversuch am 1. offiziellen Nachprüfungstermin des Moduls. Dort erhaltet ihr eine Prüfung mit Summe 45 Fragen (für Zwischenprüfung und Abschlussprüfung).

Probleme bei der Anwesenheitserfassung (z.B. Aufliegen bei Betrugsversuch eingeloggt, aber nicht vor Ort bei der Veranstaltung anwesend)

Aktuell wertet das Studiendekanat jede Abweichung zwischen Eintragung per QR-Code und tatsächlicher Anwesenheit als aktiven Betrugsversuch, der mit der Aberkennung der Anwesenheit für den jeweiligen (Teil-)Schein bestraft wird. Dozent:innen haben die Möglichkeit, euch in MosesMed eure Abwesenheit für eine Veranstaltung abzuerkennen. Sobald dies geschieht, wird das Studiendekanat benachrichtigt und der Verdacht des Täuschungsversuchs entsteht. Dies führt dazu, dass ihr die Anwesenheit im entsprechenden Schein komplett wiederholen müsst.

Sollte es bei euch einen Fehler bei der Anwesenheitserfassung geben, den man als Betrugsversuch auslegen könnte, meldet euch bitte umgehend beim Studiendekanat. So könnt ihr klarstellen, dass es sich um einen Fehler/Missverständnis/... handelt.

Insgesamt ist die harte Bestrafung natürlich extrem unglücklich und sorgt für viel Stress. Sollte dies bei euch einmal der Fall sein, meldet euch gerne frühzeitig bei uns. Wir unterstützen euch gerne! Der beste Schutz ist allerdings gar nicht erst zu betrügen, sich bei Unklarheiten möglichst frühzeitig und ohne Aufforderung beim Studiendekanat zu melden.



Hilfsangebote (Liste) / Ansprechpartner

https://www.fimm-online.de/wp-content/uploads/2026/01/Beratungsangebote-gesamt_AK-Ki-nd-to-your-Mind.pdf